

Allgemeine Garantiebestimmungen (Stand 02.07.2018)
Alltronic GmbH

ALLTRONIC GmbH (im Nachfolgenden kurz: ALLTRONIC) garantiert dem letztverkaufenden Unternehmen (im Nachfolgenden kurz: Kunde), der ein oder mehr Produkte von ALLTRONIC erworben hat, im Wesentlichen keine Fehler an Material oder Verarbeitung. ALLTRONIC gewährt zusätzlich zu den gesetzlichen Gewährleistungsansprüchen eine Garantie nach Maßgabe der folgenden Bedingungen. Die Garantie ist nicht übertragbar und auf den ursprünglichen Kunden beschränkt, es sei denn, dies ist durch geltendes Recht untersagt.

§ 1 Garantieumfang

Abs. 1:

Die Garantie wird in der Form geleistet, dass Teile, die nachweislich trotz sachgemäßer Behandlung und Beachtung der Gebrauchsanweisung, aufgrund von Fabrikations- und/oder Materialfehlern defekt geworden sind, nach Wahl von ALLTRONIC kostenlos ausgetauscht oder repariert werden. Batterien/Akkus sind von dieser Regelung eingeschlossen. Alternativ hierzu behält ALLTRONIC sich vor, das reklamierte Gerät gegen ein Ersatzgerät mit vergleichbarem oder größerem Funktionsumfang auszutauschen. Handbücher, evtl. mitgelieferte Software einschließlich Firmware und Ersatzbatterien/Ersatzakkus sind von der Garantie ausgeschlossen.

Abs. 2:

Die Kosten für Material zur Reparatur eines Produktes von ALLTRONIC werden von ALLTRONIC getragen, ebenso die Kosten für den einfachen Versand eines Ersatzgerätes von ALLTRONIC oder seiner Partner. Die Kostenübernahme gilt nicht für Dienstleistungen Dritter.

Abs. 3:

Ersetzte Teile gehen in das Eigentum von ALLTRONIC über.

Abs. 4:

ALLTRONIC ist berechtigt, über die Instandsetzung und den Austausch hinaus, technische Änderungen (z.B. Firmware-Updates) vorzunehmen um das Gerät dem aktuellen Stand der Technik anzupassen. Hierfür entstehen dem Kunden keine zusätzlichen Kosten. Ein Rechtsanspruch hierauf besteht nicht.

§ 2 Garantiezeit

Abs. 1:

ALLTRONIC gewährt auf alle Produkte eine Standardgarantie von 24 Monaten. Die Garantiezeit beginnt mit dem Tag der Auslieferung durch ALLTRONIC oder eines Partners. Von ALLTRONIC erbrachte Garantieleistungen bewirken weder eine Verlängerung der Garantiefrist, noch setzen sie eine neue Garantiefrist in Kraft. Die Garantiefrist für eingebaute Ersatzteile oder Ersatzgeräte endet mit der Garantiefrist für das Ursprungsgerät.

Abs. 2:

Zusätzlich ist eine optionale Garantieverlängerung auf 36/48 Monate erhältlich. Sie erweitert die Standardgarantie auf 36/48 Monate inklusive Batterien/Akkus. Die Garantieverlängerung kann während der gesamten Dauer der Standardgarantie erworben werden. Die Garantieverlängerung gilt pro Seriennummer. Ausgenommen hiervon sind USV-Anlagen die in der Grundversion aus Steuereinheit und Batteriepaket bestehen. Sollte im Falle einer Störungsmeldung seitens des Kunden

die Registrierung einer gültigen Garantieverlängerung nicht festgestellt werden, so hat der Kunde den Nachweis zu führen.

§ 3 Verhalten im Störfall

Abs.1:

Im Störfall wendet sich der Kunde an die Service-Hotline von ALLTRONIC:

Tel. +49 (0) 9075 – 95883-28

Der Kunde ist bereit, mit Hilfe der telefonischen Beratung, die Fehlerursache selbst zu beheben. Verweigert der Kunde dies, kann sich ALLTRONIC von der Garantieleistung befreien. Ist eine Fehlerbehebung durch den Kunden nicht möglich, wird er über die weiteren Maßnahmen zur Abwicklung vom Kundenservice informiert.

§ 4 Abwicklung

Abs. 1:

Zeigen sich innerhalb der Garantiezeit Fehler des Gerätes, so sind Garantieansprüche unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von sieben Tagen geltend zu machen. Hierzu stellt ALLTRONIC unter www.alltronic-net.de die Möglichkeit zur Meldung bereit. ALLTRONIC kann die Garantieabwicklung verweigern, wenn die Fehlerbeschreibung des Kunden keine Anhaltspunkte für das Vorliegen eines Garantiefalles ergibt.

Abs.2:

ALLTRONIC handhabt Garantieansprüche üblicherweise im Verfahren des Vorab-Austausches. D. h. nach vollständig vorliegender Reparaturanmeldung und ggf. technischer Klärung wird ein Austauschgerät an die angegebene Lieferanschrift in Deutschland zugestellt. Nach Eintreffen des Ersatzgerätes steht die Wiederinbetriebnahme durch den Kunden im Vordergrund. Erst wenn der Fehler beseitigt ist erfolgt die Rücksendung des beanstandeten Gerätes in der Verpackung des Austauschgerätes.

Abs. 3:

Der Kunde hat das Gerät vor der Versendung zu ALLTRONIC oder seiner Servicepartner transportsicher zu verpacken. Die von ALLTRONIC mitgeteilte Ticket-Nr. ist deutlich sichtbar außen auf der Transportverpackung anzubringen. Auf Verlangen ist ALLTRONIC das Rechnungsoriginal vorzulegen.

Abs 4:

Der Transport zu ALLTRONIC oder seiner Servicepartner geschieht auf eigene Gefahr. Der Rücktransport erfolgt zu Lasten des Versenders. Hiervon ausgeschlossen sind Geräte mit gültiger Garantieverlängerung. Die Rücklieferung erfolgt an:

ALLTRONIC GmbH, Raiffeisenstraße 11, 89438 Holzheim

Kommt es auf dem Transport von ALLTRONIC zum Kunden zu einem Transportschaden, der äußerlich erkennbar ist, muss die Ware unter Vorbehalt angenommen und der Transportschaden auf dem Abliefernachweis vermerkt werden. Die Annahme kann auch verweigert werden. In beiden Fällen ist dies unverzüglich gegenüber dem mit dem Transport beauftragten Unternehmen und gegenüber ALLTRONIC anzuzeigen. Äußerlich nicht erkennbare Schäden sind unverzüglich nach Entdeckung, spätestens jedoch innerhalb von drei Tagen nach Anlieferung, schriftlich gegenüber dem Transportunternehmen und ALLTRONIC mitzuteilen.

Abs. 5

Im Lieferumfang des Austauschgerätes ist grundsätzlich kein Zubehör wie Kabel, Schnittstellenkarten etc. enthalten.

Abs. 6

ALLTRONIC bietet einen kostenpflichtigen Vor-Ort-Service an, der Serviceeinsatz kann jederzeit eigens beauftragt werden. Der Vor-Ort-Service ist kein Bestandteil der Garantie.

§ 5 Nicht zurückgelieferte Ware

Sollte das reklamierte Gerät nicht innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt des Ersatzgerätes bei ALLTRONIC eintreffen, so wird ALLTRONIC den Neupreis des gelieferten Gerätes in Rechnung stellen.

§ 6 Nicht angemeldete Retouren

Im Falle von nicht autorisierter Rücksendung (vgl. 4.) verlängert sich die Bearbeitungsdauer. ALLTRONIC erstellt dem Kunden, im Falle eines kostenpflichtigen Austausches, ein Angebot. Sollte innerhalb von 3 Wochen kein Auftrag für den Austausch erfolgt sein, wird ALLTRONIC das zurückgesendete Gerät kostenpflichtig entsorgen.

§ 7 Fehleranalysen

ALLTRONIC führt im Rahmen Ihrer Qualitätssicherungsmaßnahmen bei Bedarf regelmäßig Fehleranalysen an reklamierten Geräten durch. Ein Anspruch eines Kunden auf einen detaillierten Fehlerbericht besteht nicht.

§ 8 Datensicherung

Es obliegt dem Kunden, von ihm auf das Gerät aufgespielte oder dort gespeicherte Software und/oder Daten, insbesondere die Konfiguration des Gerätes, zu sichern. ALLTRONIC ist berechtigt, die Konfiguration des vom Kunden eingesandten Geräts zu löschen und/oder dieses Gerät oder ein Austauschgerät mit einer anderen Version der Firmware zurückzusenden. Für Schäden, die durch Datenverluste, durch einen Gerätetausch oder durch das Aufspielen einer anderen Version der Firmware im Rahmen der Garantieabwicklung entstehen, übernimmt ALLTRONIC keine Haftung. Der Kunde hat keinen Anspruch auf Wiederherstellung seiner hard- oder softwareseitigen Konfiguration.

§ 9 Ausschluss der Garantie

Jegliche Garantieansprüche sind insbesondere ausgeschlossen,

- wenn der Aufkleber mit der Seriennummer vom Gerät entfernt worden ist,
- wenn das Gerät durch den Einfluss höherer Gewalt oder durch Umwelteinflüsse (Feuchtigkeit, Blitzschlag, Staub u.ä.) beschädigt oder zerstört wurde,
- wenn das Gerät unter Bedingungen gelagert oder betrieben wurde, die außerhalb der technischen Spezifikationen liegen, (Batterien: 2 Wochen über 25 °C; USV-Anlagen 2 Wochen über 40 °C)
- wenn die Schäden durch unsachgemäße Behandlung – insbesondere durch Nichtbeachtung der Systembeschreibung und der Betriebsanleitung – aufgetreten sind,
- wenn das Gerät durch nicht von ALLTRONIC beauftragte oder durch nicht autorisierte Personen geöffnet, repariert oder modifiziert werden,
- wenn das Gerät mechanische Beschädigungen irgendwelcher Art aufweist,
- wenn der Garantieanspruch nicht gemäß Ziffer 4.1 angemeldet worden ist oder Transportschäden nicht gemäß Ziffer 4.4 angezeigt wurden.

§ 10 Bedienungsfehler

Stellt sich heraus, dass die gemeldete Fehlfunktion des Gerätes offensichtlich durch fehlerhafte Fremd-Hardware, -Software, Installation, Bedienung oder höhere Gewalt verursacht wurde oder stellt sich die Fehlerbeschreibung des Kunden als offensichtlich irreführend heraus, behält ALLTRONIC sich vor, den entstandenen Aufwand dem Kunden zu berechnen.

§ 11 Ergänzende Regelungen

Abs. 1:

Durch diese Garantie werden weitergehende Ansprüche, insbesondere solche auf Schadensersatz (Ersatz von entgangenem Gewinn, mittelbaren oder Folgeschäden etc.), Rücktritt oder Minderung, nicht begründet. Gesetzliche Ansprüche, z.B. bei Personenschäden oder Schäden an privat genutzten Sachen nach dem Produkthaftungsgesetz oder in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit, bleiben unberührt.

Abs. 2:

Die Garantie wird lediglich dem Kunden gewährt und ist nicht übertragbar.

Abs. 3:

Die Garantiebestimmungen gelten ausschließlich für Deutschland. Bei weiteren grenzüberschreitenden Aktivitäten können zusätzliche Kosten entstehen, die ggf. separat berechnet werden.

Abs. 4:

Gerichtsstand ist Dillingen a. d. Donau

- falls der Kunde Kaufmann ist,
- falls der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland oder er seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort nach Vertragsabschluss aus dem Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland verlegt,
- falls der Wohnsitz oder der gewöhnliche Aufenthalt des Kunden im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

Abs. 5:

Mit Aktivierung (= bei Zahlungseingang) der Garantieanmeldung erkennt der Kunde diese allgemeinen Garantiebestimmungen an.

Abs. 6:

Auf diese Garantie findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.

Holzheim, 02. Juli 2018

ALLTRONIC GmbH
Raiffeisenstraße 11, 89438 Holzheim